



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2010 (10.12)  
(OR. en)**

**17503/10**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0215 (COD)**

---

**DROIPEN 147  
COPEN 280  
CODEC 1465**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des Rates (Justiz und Inneres) vom 3. Dezember 2010

---

Nr. Initiative: 12564/10 DROIPEN 83 COPEN 162 CODEC 727 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Vordokument: 16858/1/10 REV 1 DROIPEN 137 COPEN 265 CODEC 1368

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das  
Recht auf Information in Strafverfahren  
– Allgemeine Ausrichtung

---

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 3. Dezember 2010 den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Information in Strafverfahren geprüft.

Der Vorsitz erläuterte das Ergebnis der einleitenden Beratungen der Vorbereitungsgremien des Rates (Dok. 16858/1/10 REV 1 DROIPEN 137 COPEN 265 CODEC 1368). Er bat die Minister sodann, zu dem Text Stellung zu nehmen.

Nach der Aussprache stellte der Vorsitz abschließend fest, dass die Minister den in der Anlage enthaltenen Text des Rechtsinstruments weitgehend befürworteten und dass auf der Grundlage dieses Textes die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung über die vorgeschlagene Richtlinie aufgenommen werden können.

2010/0215 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE .../.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über das Recht auf Information in Strafverfahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1)<sup>3</sup> Die Europäische Union hat sich den Aufbau und die Erhaltung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Der Europäische Rat von Tampere erhob in seinen Schlussfolgerungen – insbesondere unter Nummer 33 – vom 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>3</sup> Was die Erwägungsgründe anbelangt, die denen der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren entsprechen, so wird der Text des vorliegenden Rechtsakts im Zuge der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen an die Richtlinie 2010/64/EU angepasst. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn sie den spezifischen Gegenstand der vorliegenden Richtlinie betreffen.

- (2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen<sup>4</sup>. In der Einleitung dieses Programms heißt es, die gegenseitige Anerkennung "soll es ermöglichen, [...] die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten" und "den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken".
- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten Vertrauen in die jeweils anderen Strafrechtssysteme haben. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt sehr stark von einer Reihe von Parametern ab, unter anderem von Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten und von gemeinsamen Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.
- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens richtig zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als mit denen ihrer eigenen Justizbehörden gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es des Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften seiner Partner, sondern auch in die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften.
- (5) In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta") und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte.
- (6) In Artikel 6 der Charta und Artikel 5 EMRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit verankert; die Einschränkungen, denen dieses Recht unterliegen kann, dürfen nicht über die Einschränkungen hinausgehen, die im Rahmen des Artikels 5 EMRK und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zulässig sind.
- (7) Zwar sind die Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der EMRK, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dies allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten schafft.

---

<sup>4</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (8) Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bedarf es detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien, die auf die Charta und die EMRK zurückgehen.
- (9) Nach Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags können zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension in den Mitgliedstaaten anwendbare Mindestvorschriften festgelegt werden. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b nennt "die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren" als einen der Bereiche, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.
- (10) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren justiziellen Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten für die Information in Strafverfahren gelten.
- (11) Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren<sup>5</sup> ("Fahrplan"). Der Fahrplan sieht einen schrittweisen Ansatz vor und fordert die Annahme von Maßnahmen betreffend das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, das Recht auf Rechtsbelehrung und Unterrichtung über den Tatvorwurf, das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte. Im Fahrplan wird betont, dass die Reihenfolge der Rechte nur indikativ ist, und damit impliziert, dass diese Reihenfolge entsprechend den Prioritäten geändert werden kann. Der Fahrplan soll in seiner Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommen, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.
- (12) In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm<sup>6</sup> begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und nahm ihn in das Stockholmer Programm (Abschnitt 2.4) auf. Der Europäische Rat betonte den nicht erschöpfenden Charakter des Fahrplans und forderte die Kommission auf, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

---

<sup>5</sup> ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010.

- (13) Die erste Maßnahme des Fahrplans ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>7</sup>.
- (14) Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Maßnahme B des Fahrplans. Sie legt gemeinsame Mindestnormen fest, die im Bereich der Belehrung über die Rechte und der Unterrichtung über den Tatvorwurf bei Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, anzuwenden sind, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Die Richtlinie baut auf den in der Charta verankerten Rechten auf, insbesondere den Artikeln 6, 47 und 48 der Charta, und legt dabei die Artikel 5 und 6 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugrunde. Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms"<sup>8</sup> für 2010 die Vorlage eines Vorschlags über das Recht auf Information an.
- (15) (...)
- (15a) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden.
- (16) Das Recht auf Belehrung über die Verfahrensrechte (das sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ableiten lässt) sollte durch die Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

<sup>8</sup> KOM(2010) 171 vom 20.4.2010.

- (17) (...)
- (18) Ein Verdächtiger oder Beschuldigter sollte von den zuständigen Behörden rechtzeitig mündlich oder schriftlich gemäß dieser Richtlinie über die nach nationalem Recht vorgesehenen Rechte belehrt werden, die für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgeschriebene Rechtsbelehrung sollte mindestens Informationen zu folgenden Rechten umfassen: Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, etwaiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und diesbezügliche Voraussetzungen, Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, Recht auf Aussageverweigerung und – im Falle der Festnahme – Belehrung über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Höchstdauer des Freiheitsentzugs, bevor die Person nach der Festnahme einer Justizbehörde vorgeführt wird. Dies berührt nicht die Informationen, die über andere Verfahrensrechte aufgrund der Charta, der EMRK, des nationalen Rechts und der geltenden EU-Rechtsvorschriften in der Auslegung durch die zuständigen Gerichte erteilt werden.
- (18a) Damit die betreffenden Rechte zweckmäßig und effektiv ausgeübt werden können, sollten diese Informationen rechtzeitig im Hinblick auf den Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Rechte im Verfahren erstmals anwendbar werden, beispielsweise vor der ersten polizeilichen Vernehmung. Ist die Belehrung über ein bestimmtes Recht erfolgt, so gilt, dass die zuständigen Behörden sie nicht zu wiederholen brauchen, es sei denn, dies ist aufgrund der spezifischen Umstände des Falls oder der spezifischen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts erforderlich.
- (19) Jeder Verdächtige oder Beschuldigte ist bei seiner Festnahme über die geltenden Verfahrensrechte im Wege einer schriftlichen Erklärung der Rechte zu belehren, die leicht verständlich abgefasst ist, damit er seine Rechte auch tatsächlich versteht. [Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer solchen Erklärung der Rechte zu erleichtern, enthält Anhang I der Richtlinie ein Muster für die Erklärung der Rechte, das die Mitgliedstaaten verwenden können. Dieses Muster dient als Richtschnur und kann im Zusammenhang mit dem Bericht über die Richtlinienumsetzung, den die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Richtlinie vorzulegen hat, und außerdem nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden. Die tatsächliche Erklärung der Rechte kann auch andere in den Mitgliedstaaten geltende relevante Verfahrensrechte umfassen]<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Siehe Fußnote zu Artikel 4 Absatz 2.

- (19a) Der Festgenommene sollte die Erklärung der Rechte während der Dauer des Freiheitsentzugs in seinem Besitz führen dürfen. Jedoch können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen, wenn dies zum Schutz der Sicherheit des Festgenommenen oder einer anderen Person erforderlich ist, beschließen, dass der Festgenommene die Erklärung der Rechte nicht in seinem Besitz führen darf, sofern er über deren Inhalt umfassend unterrichtet worden ist.
- (19b) (...).
- (19c) Bei der Information von Verdächtigen oder Beschuldigten gemäß dieser Richtlinie sollten die zuständigen Behörden Verdächtigen oder Beschuldigten, die z. B. aufgrund ihres Alters oder ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Informationen zu verstehen oder ihnen zu folgen, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.
- (20) Einer Person, die der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, sollten alle Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, die sie benötigt, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und die zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens notwendig sind.
- (21) (...)
- (21a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Zugang zumindest den Zugang zu Beweismitteln im Sinne des innerstaatlichen Rechts umfassen, die sich zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder Beschuldigten auswirken und sich in dem konkreten Strafverfahren im Besitz der zuständigen Behörden befinden. Die betreffenden Informationen können in der Akte enthalten sein oder anderweitig von den zuständigen Behörden auf geeignete Weise gemäß dem innerstaatlichen Recht verwahrt werden.

- (21b) Der Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismitteln zugunsten oder zulasten des Beschuldigten kann nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß dem innerstaatlichen Recht verweigert werden, wenn damit die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist. Dies muss gegen die Verteidigungsrechte des Verdächtigen oder Beschuldigten abgewogen werden, wobei die verschiedenen Verfahrensstufen zu berücksichtigen sind. Diese Einschränkungen sollten eng und im Einklang mit dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in der EMRK vorgesehen ist und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung ausgelegt wird, ausgelegt werden.
- (21c) Der Zugang zur Verfahrensakte kann direkt durch Einsicht in die in der Akte enthaltenen Materialien oder Unterlagen gewährt werden oder indirekt, indem Abschriften der Akte oder Auskünfte über deren Inhalt bereitgestellt werden, wenn dies nach innerstaatlichem Recht erforderlich ist.
- (21d) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Einsicht in die Verfahrensakte sollte unentgeltlich gewährt werden. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach denen Gebühren für Abschriften aus den Akten oder für die Übersendung an die betreffende Person oder deren Rechtsanwalt zu entrichten sind, bleiben hiervon unberührt.
- (22) (...)
- (22a) Der Verdächtige oder Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt sollten das Recht haben, eine etwaige Nichtbereitstellung oder Verweigerung der Informationen gemäß dieser Richtlinie seitens der zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten. Dieses Recht ist nicht mit der Verpflichtung für die Mitgliedstaaten verbunden, ein spezifisches Rechtsbehelfsverfahren, einen gesonderten Mechanismus oder ein gesondertes Beschwerdeverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Anfechtung erfolgen kann.
- (23) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union sollten die zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie erhalten.

- (23a) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Eine praktische und wirksame Umsetzung einiger Bestimmungen, wie beispielsweise der Bestimmung über die Verpflichtung zur Belehrung des Verdächtigen oder Beschuldigten über seine Rechte in einfacher und leicht verständlicher Sprache, könnte auf mehrerlei Weise, einschließlich nichtgesetzgeberischer Maßnahmen, erreicht werden, wie beispielsweise durch geeignete Schulungen für die zuständigen Behörden oder durch eine in einfacher und nicht-fachlicher Sprache abgefasste Erklärung der Rechte, die ein Laie ohne Strafverfahrenskenntnisse leicht versteht.
- (...)
- (25) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht auf Rechtsbelehrung bei Festnahme sollte entsprechend auch für Personen gelten, die für die Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>10</sup> festgenommen wurden. [Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer solchen Erklärung der Rechte zu erleichtern, enthält Anhang II der Richtlinie ein Muster für die Erklärung der Rechte, das die Mitgliedstaaten verwenden können. Dieses Muster dient als Richtschnur und kann im Zusammenhang mit dem Bericht über die Richtlinienumsetzung, den die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Richtlinie vorzulegen hat, und außerdem nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden]<sup>11</sup>.
- (26) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte niemals die von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, unterschreiten.
- (27) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Rechte der Verteidigung gefördert werden. Sie ist entsprechend umzusetzen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, wenn sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, entsprechend den von der EMRK vorgesehenen Rechten, wie sie in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurden, umgesetzt werden.

---

<sup>10</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote zu Artikel 5 im Hinblick auf den Anhang II.

- (29) Da das Ziel der Festlegung gemeinsamer Mindestnormen durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene, sondern nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, können das Europäische Parlament und der Rat im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in dem genannten Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (30) Gemäß den Artikeln 1, 2, 3 und 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (31) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### Ziel

Mit der Richtlinie werden Bestimmungen über das Recht von Verdächtigen und Beschuldigten auf Belehrung über Verfahrensrechte in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und auf Unterrichtung über den in Strafverfahren gegen sie erhobenen Tatvorwurf festgelegt.

## *Artikel 2*

### Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise gemäß dem innerstaatlichen Recht davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, einschließlich gegebenenfalls der Verurteilung und der Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel.
2. (...)
3. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorgesehen ist, und gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, findet diese Richtlinie nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung.

### *Artikel 3*

#### Recht auf Rechtsbelehrung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, mindestens über folgende Verfahrensrechte belehrt wird, sofern diese nach ihrem innerstaatlichen Recht gelten:
  - Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;
  - etwaiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und diesbezügliche Voraussetzungen;
  - Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen,
  - Recht auf Aussageverweigerung.
- 1a. Die in Absatz 1 genannte Rechtsbelehrung wird gewährt, sobald diese Rechte im Laufe des Verfahrens anwendbar werden, und zwar so rechtzeitig, dass die Rechte effektiv ausgeübt werden können.
2. Die Rechtsbelehrung ist in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen.

### *Artikel 4*

#### Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung bei Festnahme

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Person, die festgenommen wird, unverzüglich eine schriftliche Erklärung der Rechte erhält, die sich zumindest auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Verfahrensrechte erstreckt, wie sie nach ihrem innerstaatlichen Recht gelten, sowie über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Höchstdauer des Freiheitsentzugs, bevor sie nach der Festnahme einer Justizbehörde vorgeführt wird. Die betreffende Person erhält Gelegenheit, die Erklärung der Rechte zu lesen, und darf diese Erklärung – außer in Ausnahmefällen – während der Dauer des Freiheitsentzugs in ihrem Besitz führen.

2. Die Erklärung der Rechte ist in einfacher und verständlicher Sprache abzufassen. [Anhang I dieser Richtlinie enthält ein als Richtschnur dienendes Muster einer solchen Erklärung der Rechte]<sup>12</sup>.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Verdächtige oder Beschuldigte die Erklärung der Rechte in einer ihm verständlichen Sprache erhält. Ist die Erklärung der Rechte nicht in der entsprechenden Sprache verfügbar, so wird der Verdächtige oder Beschuldigte in einer ihm verständlichen Sprache mündlich über seine Rechte belehrt. Später wird ihm ohne unnötige Verzögerung eine Erklärung der Rechte in einer ihm verständlichen Sprachfassung ausgehändigt.

#### *Artikel 5*

#### Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die für die Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden, unverzüglich eine entsprechende Erklärung der Rechte erhalten, die sich mindestens auf die ihnen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zustehenden Rechte nach Artikel 11, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI erstreckt. [Anhang II dieser Richtlinie enthält ein als Richtschnur dienendes Muster einer solchen Erklärung der Rechte]<sup>13</sup>.

---

<sup>12</sup> Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein als Richtschnur dienendes Muster der Erklärung der Rechte nützlich wäre. Status und Inhalt eines solchen Musters sowie die Frage, ob es in einen Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgenommen werden sollte, sollen erörtert werden, sobald ein Standpunkt des Rates zu den Erwägungsgründen und den Artikeln vorliegt.

<sup>13</sup> Siehe Fußnote zu Artikel 4 Absatz 2.

## *Artikel 6*

### Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine festgenommene Person über die Gründe für ihre Festnahme, einschließlich über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt wird, unterrichtet wird.
  - 1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Person, die als Verdächtiger oder Beschuldigter von der Polizei oder einer anderen zuständigen Behörde im Laufe eines Strafverfahrens amtlich befragt wird, über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt wird, unterrichtet wird.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Person, der eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird, unverzüglich hinreichend über Art und Grund des Tatvorwurfs unterrichtet wird, um ihr ein faires Strafverfahren und die effektive Ausübung ihrer Verteidigungsrechte zu gewährleisten.
3. Die in Absatz 2 genannten Informationen werden spätestens bereitgestellt, wenn die Anklageschrift dem Gericht zugeleitet wird, und umfassen Folgendes:
  - a) Beschreibung der Handlungen, die der Person vorgeworfen werden, einschließlich der Angabe der Tatzeit und des Tatorts sowie
  - b) die Art der strafbaren Handlung, einschließlich ihrer rechtlichen Einstufung.

## *Artikel 7*

### Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte

1. Wird eine Person im Laufe des Strafverfahrens festgenommen oder inhaftiert, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass alle Informationen zu dem konkreten Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung der Festnahme oder Inhaftierung gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, dem Festgenommenen oder seinem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Zugang zumindest zu allen im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismitteln zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder Beschuldigten der betreffenden Person oder ihrem Rechtsanwalt gewährt wird, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und die Verteidigung vorzubereiten.
3. Unbeschadet des Absatzes 1 wird Zugang zu den in Absatz 2 genannten Beweismitteln so rechtzeitig gewährt, dass das Recht der Verteidigung wirksam wahrgenommen werden kann, spätestens aber bei Vorlage der Anklageschrift vor Gericht. Gelangen weitere Beweismittel in den Besitz der zuständigen Behörden, so wird Zugang dazu so rechtzeitig gewährt, dass diese Beweismittel entsprechend geprüft werden können.
4. Als Ausnahme zu den Absätzen 2 und 3 kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Einsicht in bestimmte Aktenunterlagen verweigert werden, wenn damit die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist, wie beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder in denen die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden kann.
5. Die Informationen und die Einsichtnahme bzw. der Zugang nach diesem Artikel erfolgen unentgeltlich.

### *Artikel 8*

#### Überprüfung und Rechtsmittel

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Bereitstellung von Informationen an den Verdächtigen oder Beschuldigten gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1a nach dem Registrierungsverfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaats festgehalten wird.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Verdächtige oder Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt das Recht hat, eine etwaige Nichtbereitstellung oder Verweigerung der Informationen gemäß dieser Richtlinie seitens der zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten.

### *Artikel 9*

#### Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union ersuchen die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Justizbediensteten zuständig sind, für eine geeignete Schulung in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie zu sorgen.

### *Artikel 10*

#### Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

## *Artikel 11*

### Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...<sup>14</sup> nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften.
3. Wenn die Mitgliedstaaten die genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

## *Artikel 12*

### Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...<sup>15</sup> einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und fügt dem Bericht, soweit erforderlich, Gesetzgebungsvorschläge bei.

## *Artikel 13*

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>14</sup> 24 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt*.

<sup>15</sup> 36 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt*.

*Artikel 14*  
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Geschehen zu Brüssel am*

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---



**Als Richtschnur dienendes Muster für die Erklärung der Rechte, die Verdächtigen und Beschuldigten bei einer Festnahme auszuhändigen ist:**

*Mit diesem Muster soll einzig und allein ein Beispiel für eine Erklärung der Rechte aufgezeigt werden, um den nationalen Behörden die Abfassung einer solchen Erklärung auf nationaler Ebene zu erleichtern.*

**Im Falle einer Festnahme durch die Polizei haben Sie – soweit im innerstaatlichen Recht vorgesehen – das Recht,**

- A. darüber informiert zu werden, welcher Straftat Sie verdächtigt werden,**
- B. einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen,**
- C. einen Dolmetscher hinzuzuziehen und die Übersetzung der Unterlagen zu verlangen, falls Sie die betreffende Sprache nicht verstehen,**
- D. zu erfahren, wie lange Sie festgehalten werden können.**

**Diese Erklärung der Rechte dürfen Sie während der Haft behalten.**

**A. Information über den Verdacht**

- Auch wenn die Polizei Sie nicht vernimmt, haben Sie unmittelbar nach dem Freiheitsentzug das Recht zu erfahren, warum Sie im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben.
- Sie oder Ihr Rechtsanwalt können beantragen, Einsicht in die Aktenunterlagen, die Ihre Festnahme und Haft betreffen, zu nehmen oder eingehend über ihren Inhalt informiert zu werden.

---

<sup>1</sup> Rechtsstellung und Inhalt des Musters für die Erklärung der Rechte sowie die Frage, ob es in einen Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgenommen werden sollte, sollen erörtert werden, sobald der Rat einen Standpunkt zu den Erwägungsgründen und den Artikeln festgelegt hat.

## **B. Hinzuziehung eines Rechtsanwalts**

- Sie haben das Recht, sich vor der polizeilichen Vernehmung mit einem Rechtsanwalt zu beraten.
- Ihr Wunsch, mit einem Rechtsanwalt zu sprechen, macht Sie nicht verdächtig.
- Die Polizei muss Ihnen bei der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt behilflich sein.
- Der Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig und gibt keine Einzelheiten aus dem Gespräch mit Ihnen preis.
- Sie haben das Recht, sowohl in der Polizeidienststelle als auch am Telefon ohne Gegenwart Dritter mit einem Rechtsanwalt zu sprechen.
- Sind Sie nicht in der Lage, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, so muss die Polizei Sie über die Möglichkeit eines unentgeltlichen oder teilweise unentgeltlichen Rechtsbeistands informieren.

## **C. Hinzuziehung eines Dolmetschers**

- Wenn Sie die betreffende Sprache nicht verstehen oder sprechen, wird ein Dolmetscher für Sie hinzugezogen. Der Dolmetscher ist von der Polizei unabhängig und gibt keine Einzelheiten aus dem Gespräch mit Ihnen preis.
- Sie können auch um Hinzuziehung eines Dolmetschers bitten, damit Sie sich besser mit Ihrem Rechtsanwalt verständigen können.
- Die Unterstützung durch einen Dolmetscher erfolgt unentgeltlich.
- Sie haben das Recht auf eine Übersetzung jeder richterlichen Anordnung, die Ihre Festnahme oder Ihren weiteren Gewahrsam ermöglicht. Sie können außerdem beantragen, dass weitere wichtige Ermittlungsunterlagen für Sie übersetzt werden.

## **D. Wie lange kann Ihnen die Freiheit entzogen werden?**

- Wenn Sie nicht freigelassen werden, müssen Sie binnen \*<sup>2</sup> Stunden nach dem Freiheitsentzug einem Richter vorgeführt werden.
- Der Richter muss Sie sodann anhören und kann darüber entscheiden, ob Sie weiterhin in Gewahrsam zu halten oder freizulassen sind. Entscheidet der Richter, dass Sie in Gewahrsam bleiben müssen, so haben Sie das Recht auf eine Übersetzung der richterlichen Entscheidung.

Sie haben das Recht, jederzeit Ihre Freilassung zu beantragen. Ihr Rechtsanwalt kann Sie darüber beraten, wie dabei vorzugehen ist.

---

<sup>2</sup> (...).



**Als Richtschnur dienendes Muster für die Erklärung der Rechte, die auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommenen Personen auszuhändigen ist:**

*Mit diesem Muster soll einzig und allein ein Beispiel für eine Erklärung der Rechte aufgezeigt werden, um den nationalen Behörden die Abfassung einer solchen Erklärung auf nationaler Ebene zu erleichtern.*

**Wenn Sie von der Polizei auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden, haben Sie – soweit im innerstaatlichen Recht vorgesehen – das Recht,**

- A. den Festnahmegrund zu erfahren,**
- B. einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen,**
- C. einen Dolmetscher hinzuzuziehen und die Übersetzung der Unterlagen zu verlangen, falls Sie die betreffende Sprache nicht verstehen,**
- D. über Ihr Recht auf Zustimmung zur Übergabe informiert zu werden,**
- E. angehört zu werden, wenn Sie der Übergabe nicht zustimmen,**
- F. nach Fristablauf freigelassen zu werden.**

**Diese Erklärung der Rechte dürfen Sie während der Haft behalten.**

**A. Recht auf Information über den Festnahmegrund**

- Sie haben das Recht zu erfahren, warum Sie von einem anderen Land gesucht werden.

---

<sup>1</sup> Rechtsstellung und Inhalt des Musters für die Erklärung der Rechte sowie die Frage, ob es in einen Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgenommen werden sollte, sollen erörtert werden, sobald der Rat einen Standpunkt zu den Erwägungsgründen und den Artikeln festgelegt hat.

## **B. Hinzuziehung eines Rechtsanwalts**

- Sie haben das Recht, einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Die Polizei muss Ihnen bei der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt behilflich sein.
- Der Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig und gibt keine Einzelheiten aus dem Gespräch mit Ihnen preis.
- Sie haben das Recht, sowohl in der Polizeidienststelle als auch am Telefon ohne Gegenwart Dritter mit einem Rechtsanwalt zu sprechen.
- Sind Sie nicht in der Lage, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, so muss die Polizei Sie über die Möglichkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistands informieren.

## **C. Hinzuziehung eines Dolmetschers**

- Wenn Sie die betreffende Sprache nicht verstehen oder sprechen, wird ein Dolmetscher für Sie hinzugezogen. Der Dolmetscher ist von der Polizei unabhängig und gibt keine Einzelheiten aus dem Gespräch mit Ihnen preis.
- Sie können auch um Hinzuziehung eines Dolmetschers bitten, damit Sie sich besser mit Ihrem Rechtsanwalt verständigen können.
- Die Unterstützung durch einen Dolmetscher erfolgt unentgeltlich.
- Sie haben das Recht auf eine Übersetzung jeder richterlichen Anordnung, die Ihre Festnahme oder Ihren weiteren Gewahrsam ermöglicht. Sie können außerdem beantragen, dass weitere wichtige Ermittlungsunterlagen für Sie übersetzt werden.

## **D. Recht auf Zustimmung zur Übergabe**

- Sie haben das Recht, Ihrer Übergabe auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls zuzustimmen. Dies dürfte das Verfahren beschleunigen.
- Wenn Sie der Übergabe zugestimmt haben, kann es schwierig sein, diese Entscheidung später zu ändern. Sie sollten sich daher zuerst mit einem Rechtsanwalt über eine etwaige Zustimmung zur Übergabe beraten.

### **E. Recht auf Anhörung**

- Sind Sie nicht damit einverstanden, in den Mitgliedstaat, in dem Sie gesucht werden, überstellt zu werden, so haben Sie das Recht, ein Gericht anzurufen und zu erläutern, warum Sie Ihre Zustimmung verweigern.

### **F. Recht auf Freilassung nach Fristablauf**

Generell müssen Sie binnen zehn Tagen nach einer endgültigen Gerichtsentscheidung, der zufolge Ihre Übergabe zu erfolgen hat, übergeben werden. Sind Sie nach zehn Tagen nicht übergeben worden, müssen die Behörden Sie normalerweise freilassen. Allerdings kann in bestimmten Fällen von dieser Regel abgewichen werden; daher sollten Sie sich hierüber mit Ihrem Rechtsanwalt beraten.

---